

Beschluss Nr. 2025-97 | Signatur 0.0.1.3 | Geschäft 2025-0230

Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR), Anpassungen im Hinblick auf die Visumsregelung und weitere Präzisierungen in Bezug auf die Zuständigkeiten, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. September 2025

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat letztmals mit Beschluss Nr. 2023-108 vom 12. Dezember 2023 das Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR) überarbeitet und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Im Zusammenhang mit der Geldverkehrsrevision vom 23. und 24. September 2024 empfahl die Prüfstelle, die Visumsregelung unabhängig von den Finanzkompetenzen zu regeln. Zudem stellte das Kantonale Steueramt Zürich bei einer Revision im Juli 2024 fest, dass die Kompetenz für Abschreibungen vollumfänglich beim Steueramt liegen muss und weder der zuständige Ressortvorsteher noch die personell Vorgesetzten Kenntnis von den betroffenen Steuerpflichtigen erhalten dürfen.

Der Gemeindeschreiber nahm diese beiden Anregungen zum Anlass, das OVR zu überarbeiten. Da das Kapitel über die Kompetenzordnung vollständig neu gegliedert wird, handelt es sich um einen Neuerlass.

Anpassungen bei der Visumsregelung

Aufgrund der Anregung der Prüfstelle wird künftig das Verfahren der Ausgabenbewilligung (Finanzkompetenzen) vollständig von der Visumsregelung getrennt. Das Visieren von Ausgaben setzt aber – wie bisher – eine rechtsgültige Ausgabenbewilligung voraus. Somit muss die visumsberechtigte Person sicherstellen, dass für den jeweiligen Ausgabenbeleg auch eine Ausgabenbewilligung vorhanden ist. Dieser Ablauf folgt dem folgenden Schema:

- Entscheid über eine Ausgabe (Ausgabenbewilligung)
- Ausgabenvollzug (Mittelbindung, z. B. durch Bestellung, Auftragsbestätigung oder Vertragsabschluss)
- Visum und Freigabe der Kreditorenrechnung oder des Ausgabenbelegs

Je nach Höhe des Betrages gemäss Finanzkompetenzen verlangt eine Ausgabenbewilligung die Einholung eines Beschlusses durch den Gemeinderat oder eines Kreditentscheids.

Die Visumskompetenzen lehnen sich grundsätzlich an die Finanzkompetenzen an und sehen wie folgt aus:

- a. bis Fr. 20'000.--: Gemeindeschreiber/in, Abteilungsleitende (ohne Schulverwaltung) und Feuerwehrkommandant/in;
- b. bis Fr. 10'000.--: Leiter/in Schulverwaltung und Schulleitende;
- c. bis Fr. 5'000.--: Bereichsleiter/in Einwohnerdienste, Bereichsleiter/in Steuern, Leiter/in Gebäudemanagement, Bereichsleiter/in Werke und Brunnenmeister/in;
- d. bis Fr. 3'000.--: Leiter/in Kinderhort;
- e. bis Fr. 1'000.--: Leiter/in Bibliothek.

Ausgaben mit Beträgen über Fr. 20'000.-- werden zusätzlich von der jeweils zuständigen Ressortvorsteherin oder vom jeweils zuständigen Ressortvorsteher visiert.

Anpassungen in der Kompetenzmatrix

Die Kompetenzmatrix muss lediglich an folgenden Stellen angepasst werden:

- Ergänzung der Finanzkompetenz Leiter/in Bibliothek mit Fr. 1'000.--
- Anpassung Zuständigkeit Bereichsleiter/in Steuern für Abschreibungen unabhängig vom Betrag

Regelung der Zuständigkeit für öffentliche Veranstaltungen

Seit der Inkraftsetzung des OVR 2024 gab es immer wieder Anfragen an die Abteilung Immobilien, ob ein Grundstück der Gemeinde für öffentlich zugängliche Anlagen und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden darf (z. B. mobiler Pumptrack, Hüpfburg, Zirkus usw.). Die Abteilung Immobilien stellt sich auf den Standpunkt, dass nicht sie allein über eine solche Nutzung entscheiden kann. Insbesondere dann, wenn neben dem Mietvertrag noch weitere Bewilligungen erforderlich sind, sollten solche Anfragen zentral koordiniert werden. Dies schliesst auch die Entscheidung darüber ein, ob das Areal der Gemeinde überhaupt zur Verfügung gestellt werden soll oder nicht.

Diese Frage ist im OVR 2024 nicht abschliessend geregelt. Das Thema an sich fällt unter die bisherige Aufgabe „Kultur, Traditionspflege und Vereine“ (Art. 33 lit. q) des Ressorts Präsidiales und Bevölkerung. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu Spiel-, Sport- und Kulturzwecken, die mit einer Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes verbunden sind, soll deshalb in der Kompetenzmatrix wie folgt ergänzt werden:

Abteilung/Bereich Thema / Aufgabe	Funktion					
	GR	RV	GS	AL	BL	MA
Abteilung Präsidiales und Dienste						
Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderates	E	A	M	-	-	-
Protokollauszüge des Gemeinderates	-	-	U	-	-	-
Festlegung der Daten der Gemeindeversammlung	E	A	M	-	-	-
Protokollauszüge der Gemeindeversammlung	-	U	U	-	-	-
Organisation wiederkehrender Anlässe (im Rahmen des Budgets)	-	M	E	-	-	E
Wahlbüro: Einsatzplanung, Aufgebote, Beizug von Hilfskräften	-	I	M	-	-	E
Amtshandlungen der wahlleitenden Behörde (Anordnung von Wahlen und Abstimmungen, Erhaltung der Ergebnisse usw.)	I _m	E	A	-	-	-
Behandlung von Einzelinitiativen und Anfragen	E	A	M	-	-	-
Ernennung von Mitgliedern des Redaktionsteams Rafzer Weibel	I _m	E	A	-	-	-
Einreichen von Strafanzeigen für Einbrüche und Diebstahl	-	-	E	E	E	-
Beiträge für Veranstaltungen, Apéros und Anlässe Dritter im Rahmen des Budgets	-	E	M	-	-	-
Durchführung von Veranstaltungen zu Spiel-, Sport- und Kulturzwecken auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken der Gemeinde	-	E	M	-	-	-

Damit wird die Entscheidung, ob solche Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen, dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übertragen. Aufgrund der teilweise politischen Komponente dieser Frage ist dies sachgerecht. Unabhängig davon haben weitere Bewilligungen und Vereinbarungen zu erfolgen, die wie bisher in der jeweils zuständigen Abteilung bearbeitet werden (Mietvertrag, Gastwirtschaftspatent usw.).

Regelung der Zuständigkeit für Energiethemen

Im OVR fehlte bislang die Regelung der Zuständigkeit für Energiethemen, also die Energiestadt, Solar Rafz sowie erneuerbare Energien. In diesen Themen ist die Planungs- und Energiekommission (PEK) stark engagiert. Das Präsidium der PEK hat das Ressort Infrastruktur und Raumplanung und das Sekretariat wird durch die Abteilung Bau und Planung geführt. Aus diesem Grund ist es zweckmässig, auch die Zuständigkeit für die Energiethemen diesem Verwaltungsbereich zuzuweisen.

Das OVR wird deshalb in Art. 36 mit folgendem Punkt ergänzt (neu lit. k):

kommunale Energiepolitik mit Energiestadt, Solar Rafz sowie erneuerbaren Energien

Erwägungen

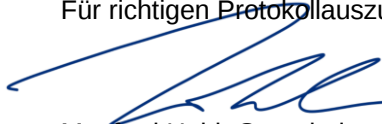
Gemäss Art. 25 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen über die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses sowie die Organisation und Leitung der Verwaltung.

Nach § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das überarbeitete Organisations- und Verwaltungsreglement 2025 mit Kompetenzmatrix wird genehmigt und per 1. September 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses und der Nachführung der Rechtssammlung auf der Website beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Gemeindeschreiber Manfred Hohl (per E-Mail)
 - Abteilungs- und Bereichsleitende (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber